



## ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs Schön & Co Nachhaltigkeitsfonds (ISIN: DE000A12BU09) treten mit Wirkung

**zum 02.05.2022**

in Kraft:

### **1. Management- und Verwahrstellenvergütung**

Aus Gründen der Transparenz und zur Vereinfachung der Kostenstruktur wird bezüglich der Management- und Verwahrstellenvergütung in den Besonderen Anlagebedingungen auf eine zukünftige Staffelung der Gebühren verzichtet und eine volumenunabhängige, einheitliche maximale Gebühr festgelegt (§ 8 Absatz 2a und Absatz 3). Zudem wird durch diese Änderungen der Kostendeckel am Ende des § 8 Abs. 3 entsprechend angepasst.

### **2. Einführung Rückgabebeschränkungen**

Zum 01.12.2021 sind neue Allgemeine Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen In-Kraft-getreten, bei denen § 17 der AAB die Möglichkeit eröffnet, in den Besonderen Anlagebedingungen Rücknahmebeschränkungen vorzusehen, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen festgelegten Schwellenwert erreichen. Mit diesen Liquiditätsmanagementtools erhält die Gesellschaft ein Instrument zur robusteren Gestaltung ihres Liquiditätsmanagements.

In dem neu eingefügten § 12 „Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen“ wird der Schwellenwert für das OGAW-Sondervermögen auf 10 Prozent des Nettoinventarwertes festgelegt.

3. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
4. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
5. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 17.02.2022 genehmigt.

Mit Wirkung zum **02.05.2022** werden der § 5, § 8, § 9 Abs. 1 sowie § 12 wie folgt neu gefasst:

## § 5

### Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- oder Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

....

## § 8

### Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,15 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt unabhängig von der Anteilklasse für die Portfoliomanagementtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,29 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird.

Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

- b) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- d) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- e) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird.

Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2a) bis e) und 3 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,79 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

#### 4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW- Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- h. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- i. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

#### 5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder

indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

.....

## **§ 9**

### **Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

.....

## **§ 12**

### **Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Hannover, im März 2022

Warburg Invest AG

Der Vorstand